An die Eingangsstempel

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein – FMA

*Anhang 1 zur FMA-WL 2018/20 – Checkliste Bewilligung spezialgesetzliche Wirtschaftsprüfungsgesellschaften/Revisionsstellen gem. BankG, EGG und ZDG*

*Bitte Zutreffendes ankreuzen und sonstige Anmerkungen oder Referenzen soweit erforderlich angeben und die unterzeichnete Checkliste dem schriftlichen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung als spezialgesetzliche Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäss Bankengesetz vom. 5. Dezember 2024 (BankG), E-Geldgesetz vom 17. März 2011 (EGG) und Zahlungsdienstegesetz vom 6. Juni 2019 (ZDG) als Anhang beilegen, wobei die Beilagen fortlaufend zu nummerieren sind. Der Antrag samt Beilagen ist schriftlich* ***und*** *elektronisch (PDF-Format) einzubringen. Bei beglaubigten (und ggf. apostillierten) Dokumenten ist im Zuge der elektronischen Einbringung ein entsprechender Hinweis auf dem elektronischen Dokument anzubringen, sofern dies aus dem elektronischen Dokument nicht ersichtlich ist.*

**Angaben zur Identität des Antragstellers**

*a) Angaben des Antragstellers:*

|  |  |
| --- | --- |
| *Firma*1 | *Rechtsform*  |
| *Sitz*  | *PLZ*  | *Sitzland*  |
| *Anschrift Hauptniederlassung* | *Strasse*  | *Hausnummer*  |
| *PLZ*  | *Ort*  | *Land*  |

*b) Kontaktperson (für Rückfragen):*

|  |  |
| --- | --- |
| *Familienname*   | *Vorname(n)*   |
| *Anschrift* | *Strasse*  | *Hausnummer*  |
| *PLZ*   | *Ort*   |
| *Telefonnummer*  | *E-Mail Adresse*  |

**Beizufügende Informationen**

Welche Informationen die Beilagen im Detail zu enthalten haben, ergibt sich aus der FMA-Wegleitung 2018/20, Art. 123 ff BankG, Art. 43 BankV, Art. 38 EGG und Art. 40 ZDG.

Die einzureichenden Beilagen sind mit der entsprechenden, fortlaufenden Beilagen-Nummer gemäss nach-folgender Tabelle zu verzeichnen. Bei mehrseitigen Beilagen ist jeweils die genaue Fundstelle stets anzuführen.

Sollte im konkreten Fall eine Information nur eingeschränkt bzw. teilweise zutreffend sein, ist jedenfalls eine entsprechende datierte und unterzeichnete Erklärung des Antragstellers im Original beizulegen. Kann für einen der genannten Punkte keine Erklärung abgegeben werden, ist ebenfalls eine Begründung in schriftlicher Form bei der FMA einzureichen.

Es wird die Bewilligung als spezialgesetzliche Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Revisionsstelle gem. folgender Bestimmungen beantragt:

[ ]  BankG

[ ]  EGG

[ ]  ZDG

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Anwendungsbereich** | **Gesetz /** **Referenz** | **Ziffer** | **Beschreibung** | **Beilage Nr.** | **liegt bei** | **liegt nicht bei** | **nicht anwendbar** | **Anmerkungen** |
| *Banken/* *E-Geld-Institute / Zahlungsdienste* | **BankG****Art. 124**EGGArt. 38ZDGArt. 40 | 1a | Nachweis, dass die Geschäftsleitung, die verantwortlichen Wirtschaftsprüfer und die Organisation gewährleisten, dass sie die Prüfaufträge dauernd und sachgemäss ausführen |   | [ ]  | [ ]  | [ ]  |   |
| 1b | Nachweis, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Aktiengesellschaft organisiert ist |   | [ ]  | [ ]  | [ ]  |   |
| 1b | Nachweis über ein angemessenes Aktienkapital  |   | [ ]  | [ ]  | [ ]  |   |
| 1c | Nachweis über eine Bewilligung nach Wirtschaftsprüfergesetz |   | [ ]  | [ ]  | [ ]  |   |
| *Banken*  | *BankV**Art. 43,* *FMA-Wegleitung* | *2a* | Dokumente über Herkunft und wesentliche Besitzverhältnisse beim Aktienkapital sowie die Form seiner Liberierung |  | [ ]  | [ ]  | [ ]  |  |
| 2b | Geschäftsberichte/Jahresrechnungen inkl. Berichte der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der letzten 3 Jahre bzw. seit Gründung, sofern die Gründung innerhalb dieses Zeitraums erfolgt ist und das Budget für die ersten 3 Jahre |   | [ ]  | [ ]  | [ ]  |    |
| 2c | Eine Liste der Mandate bei Banken, Finanzholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften mit einer Bewilligung nach Art. 26 des BankG, Wertpapierfirmen und Vermögensverwaltungsgesellschaften |   | [ ]  | [ ]  | [ ]  |   |
| 2d | Belege für die Qualifikation sowie den einwandfreien Leumund und guten Ruf der verantwortlichen Wirtschaftsprüfer und der Geschäftsleitung (der Nachweis der Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit der Geschäftsleitung sowie der verantwortlichen Wirtschaftsprüfern ist gemäss der FMA-Mitteilung betreffend die laufende Bewilligungsvoraussetzung der Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit zu erbringen sowie die in deren Anhang genannten Unterlagen bei der FMA mit den Gesuchunterlagen einzureichen; bei verantwortlichen Wirtschaftsprüfern Nachweis über die Prüfungserfahrung bei Banken in Stunden mit Auflistung der jeweiligen Institute; |   | [ ]  | [ ]  | [ ]  |   |
| *Banken /**E-Geld-Institute / Zahlungsdienste* | **BankG****Art. 124**EGGArt. 38ZDGArt. 40 | 3a | Entwurf der Statuten bzw. dem Gesellschaftsvertrag oder des Reglements in denen u.a. die sachgemässe und dauernde Erfüllung der Prüfaufträge gewährleistet wird |   | [ ]  | [ ]  | [ ]  |   |
| 3b | Nachweis, dass die Mitglieder der Geschäftsleitung einen guten Ruf besitzen und mehrheitlich über gründliche Kenntnisse im Prüf-, Bank-, Finanz- oder Rechtswesen verfügen  |   | [ ]  | [ ]  | [ ]  |   |
| 3c | Nachweis, dass die verantwortlichen Wirtschaftsprüfer einen guten Ruf besitzen sowie eine gründliche Kenntnis des Bank- und Wertpapiergeschäfts und der Prüfujg von Banken haben  |   | [ ]  | [ ]  | [ ]  |   |
| 3d | Dokumentation der Verpflichtung, sich auf Dienstleistungen für Dritte zu beschränken und Geschäfte auf eigene Rechnung und Gefahr zu unterlassen, soweit sie nicht für den Betrieb der Gesellschaft nötig sind (z.B. Anlage der eigenen Mittel)  |   | [ ]  | [ ]  | [ ]  |   |
| 3e | Nachweis über eine ihrer Geschäftstätigkeit angemessene Berufshaftpflicht  |   | [ ]  | [ ]  | [ ]  |   |
| **BankG****Art. 127**EGGArt. 38ZDGArt. 40 | 4 | Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft darf keine Aufgaben übernehmen, die mit dem Prüfungsauftrag unvereinbar sind (vgl. Art. 127 BankG). |   | [ ]  | [ ]  | [ ]  |   |
| 5 | Nachweis, dass die, aus den Aufträgen eines zu prüfenden Prüfkunden im Sinne von Art. 127 Abs. 3 BankG und der mit diesen verbundenen Unternehmen, unter normalen Verhältnissen zu erwartenden jährlichen Honorareinnahmen nicht mehr als 10 Prozent der gesamten jährlichen Honorareinnahmen ausmachen |   | [ ]  | [ ]  | [ ]  |   |
| 6 | Die Mitglieder der Verwaltung und Geschäftsleitung und die Angestellten der Revisionsstelle oder der internen Revision eines Revisionsverbandes müssen von der zu prüfenden Bank oder Wertpapierfirma und den mit diesen verbundenen Gesellschaften unabhängig sein |   | [ ]  | [ ]  | [ ]  |   |
| **FMA-Wegleitung** | 7 | Weitere Reglemente, Richtlinien und Weisungen (Finale Versionen oder Entwürfe u.a. zu Unabhängigkeit, Prüfwesen etc.) |   | [ ]  | [ ]  | [ ]  |  |
| 8 | Handelsregisterauszug |   | [ ]  | [ ]  | [ ]  |  |
| 9 | Beschreibung der Organisation (Organigramm und detaillierte Beschreibung der Organisation) und der Personaldotation der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft; |   | [ ]  | [ ]  | [ ]  |  |
| 10 | Personelle Zusammensetzung des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und der verantwortlichen Wirtschaftsprüfern (mindestens zwei verantwortliche Wirtschaftsprüfer); |   | [ ]  | [ ]  | [ ]  |  |
| 11 | Liste der Revisionsmandate inkl. Honorareinnahmen im letzten Geschäftsjahr und künftig zu erwartende jährliche Honorareinnahmen; |   | [ ]  | [ ]  | [ ]  |  |

**Hinweis:**

Kann für einen der genannten Punkte keine Erklärung abgegeben werden, ist eine Begründung in schriftlicher Form bei der FMA einzureichen.

Wurde eine Bewilligung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft von der FMA bereits geprüft, sind jedenfalls die seit der letzten Prüfung vorliegenden Änderungen zu dokumentieren, wobei ausdrücklich zu bestätigen ist, dass über die angegebenen Änderungen hinaus keine weiteren Änderungen vorliegen. Gleichzeitig ist die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Angaben zu bestätigen. Die FMA fordert im Einzelfall Aktualisierungen von bereits vorhandenen Unterlagen.

Durch die Unterzeichner wird bestätigt, dass die Angaben der Checkliste samt Beilagen und sonstigen Informationen vollständig und richtig sind.

**Datenschutz:**

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>

……………………………., …… …… ………….. ………………………………………………………….

(Ort, Datum) (Name in Blockbuchstaben & Unterschrift des Vertretungsbefugten)